



Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt 2018

Entwurf der
Nachtragshaushaltssatzung
des
Landkreises Uckermark
für das
Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung wurde

aufgestellt gemäß § 65 der Kommunal-
verfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf) i. V. m. § 68 BbgKVerf

festgestellt gemäß § 65 der Kommunal-
verfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf) i. V. m. § 68 BbgKVerf

Prenzlau, den 24.09.18

Prenzlau, den 24.09.18

gez. Bernd Brandenburg
Kämmerer

gez. Karina Dörk
Landrätin

Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	
2	Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018	3
3	Vorbericht 2018	5
4	Produktplan - Übersicht Gesamtplan	93
5	Produktbereiche und Produkte	117
5.1	Teilhaushaltsplan – Produktbereich 31-35 – Soziale Hilfen	117
5.2	Produktplan - Produkt 31130	119
5.3	Produktplan - Produkt 31220	121
5.4	Produktplan - Produkt 31320	123
5.5	Produktplan - Produkt 35150	125
5.6	Teilhaushaltsplan – Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	127
5.7	Produktplan - Produkt 36320	129
5.8	Produktplan - Produkt 36330	131
5.9	Produktplan - Produkt 36340	135
5.10	Produktplan - Produkt 36510	137
5.11	Teilhaushaltsplan – Produktbereich 52 – Bauen und Wohnen	139
5.12	Produktplan - Produkt 52120	141
5.13	Teilhaushaltsplan – Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft	145
5.14	Produktplan - Produkt 61110	147
6	Ergebnisentwicklung	151
7	Umlagen und Sozialleistungen	153
8	Rücklagen – und Rückstellungen	155



**Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 68 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2018 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	2018	Veränderung	Nachtrag 2018
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	359.114.319 €	1.546.871 €	360.661.190 €
ordentlichen Aufwendungen auf	358.703.508 €	2.223.765 €	360.927.273 €
außerordentlichen Erträge auf	30.000 €	0 €	30.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	70.000 €	0 €	70.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	356.275.691 €	1.546.871 €	357.822.562 €
Auszahlungen auf	358.821.984 €	3.423.765 €	362.245.749 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2018	Veränderung	Nachtrag 2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.840.566 €	1.546.871 €	352.387.437 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.704.316 €	3.423.765 €	353.128.081 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.435.125 €	0 €	5.435.125 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.717.901 €	0 €	8.717.901 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	399.767 €	0 €	399.767 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß §76 BbgKVerf wird nicht geändert und bleibt für 2018 auf 45.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird das Haushaltsjahre 2018 auf einheitlich 41 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.



2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. 7.218.600 EUR in 2018, festgesetzt.
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. in Höhe von 3.609.300 EUR für 2018, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR pro Haushaltsjahr.

Abweichend dazu wird für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Auszahlungen für den Breitbandausbau im Landkreis Uckermark eine Wertgrenze in Höhe von 1.000.000 EUR pro Haushaltsjahr festgelegt.

Prenzlau, den

.....
Landrätin